



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung für das Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften (BMLS) der Goethe-Universität

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 09.05.2023.

Präambel

Das Frankfurter Institut für Molekulare Lebenswissenschaften wurde 2009 gegründet und erhielt seinen heutigen Namen 2012 zu Ehren des Ehepaars Dr. h.c. Josef und Frau Bareket Buchmann als Dank für ihre großzügige Unterstützung der Goethe-Universität. Das BMLS dient dem freien wissenschaftlichen Austausch und Forschen, unterstützt durch Ressourcen der Goethe-Universität. Die Teilhabe aller im BMLS engagierten und ihm verpflichteten Akteur*innen an der Gestaltung des Instituts ist im Folgenden geregelt.

§ 1 Rechtsstatus und Name

(1) Das Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften (BMLS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die dem Präsidium unmittelbar zugeordnet ist.

(2) Das Institut führt den deutschen Namen „Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften“ und den englischen Namen „Buchmann Institute for Molecular Life Sciences“ sowie die Abkürzung „BMLS“.

§ 2 Aufgabe

Das Institut ermöglicht Grundlagenforschung auf dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften, fördert aktiv den wissenschaftlichen Nachwuchs und den Wissens- und Technologietransfer.

Mit dem BMLS wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet, es handelt sich um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung. Alle rechtlichen und vertraglichen Angelegenheiten im Außenverhältnis werden ausschließlich im Namen der Goethe-Universität ausgelöst.

§ 3 Organisation

(1) Organe des BMLS

Organe des BMLS sind die*der wissenschaftliche Direktor*in und der Vorstand (§ 5).

(2) Gliederung

1. Das Institut ist in selbständige Forschungsgruppen (FG) sowie zentrale wissenschaftliche Einheiten bzw. Technologiezentren gegliedert.

2. Die Forschungsgruppenleiter*innen sowie das wissenschaftliche, technische und administrative Personal sind auf Grundlage ihres Beschäftigungsverhältnisses den Fachbereichen der Goethe-Universität zugeordnet.

(3) Forschungsgruppen und Forschungsgruppenleiter*innen

1. Eine FG ist die organisatorische Einheit zur Durchführung von Projekten am Institut. Sie besteht aus der*dem Forschungsgruppenleiter*in und den wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeitenden.

2. Forschungsgruppenleiter*innen müssen in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität stehen. Sie können ordentlich berufene Professor*innen der Goethe-Universität, Senior Researcher im Sinne der Grundsätze „Karrierewege für Wissenschaftler*innen an der Goethe-Universität im akademischen Mittelbau“ oder unabhängige Nachwuchsgruppenleiter*innen der Goethe-Universität sein. Unabhängige Nachwuchsgruppenleiter*innen im Sinne dieser Satzung sind Wissenschaftler*innen in der frühen Berufsphase, die ihre eigene Stelle eingeworben haben (Emmy Noether-Programm, ERC Starting Grant o.ä.).

3. Die FG arbeiten im Rahmen der Aufgaben des Instituts (§ 2). Die Forschungsgruppenleiter*innen verfügen über eine ihnen zugewiesene Kostenstelle an der Goethe-Universität für Personal- und Sachmittel.

(4) Mitglieder des Instituts

1. Mitglieder des Instituts sind:

a) Forschungsgruppenleiter*innen, die ein funktionelles Labor im BMLS wissenschaftlich eigenständig leiten.

b) Mitarbeiter*innen von FG, die ein Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität und ihren Hauptarbeitsplatz am BMLS Abs. 4 Nr. 2 haben.

c) Mitarbeiter*innen der Goethe-Universität in wissenschaftlichen Einrichtungen und/oder Technologiezentren (GO4Tec) mit Hauptsitz im BMLS.

2. Den Hauptarbeitsplatz am BMLS im Sinne dieser Satzung hat, wer seinen Tätigkeitsschwerpunkt am BMLS hat und das Institutsgebäude als erste Dienstadresse führt.

3. Die Mitglieder weisen ihre Zugehörigkeit in Publikationen entsprechend aus, indem sie als Adresse das Institut angeben ggf. mit einer Zweitaffiliation (N.N., Buchmann Institute for Molecular Life Sciences, Goethe University Frankfurt, Max-von-Laue-Str. 15, 60438 Frankfurt am Main, Germany).

(5) Nutzung des Institutsgebäudes

1. Mitglieder des BMLS sind zur Nutzung des Gebäudes berechtigt.

2. Mitglieder und Angehörige der Goethe-Universität sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berechtigt, die Technologiezentren des Instituts im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung zu nutzen. Eine Mitgliedschaft im BMLS ist nicht notwendig.

3. Mitglieder oder Nutzer*innen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des Instituts verstoßen, können von der*dem Direktor*in befristet oder dauerhaft unter schriftlicher Angabe von Gründen in der Nutzung des Instituts in Teilen oder in Gänze eingeschränkt oder von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss berührt

die aus dem Nutzerverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht.

§ 4 Direktor*in

(1) Das BMLS wird von einer*m wissenschaftlichen Direktor*in geleitet. In Abwesenheit wird sie/er von der*dem stellvertretende*n Direktor*in vertreten. Die*der wissenschaftliche Direktor*in und ihre*seine Stellvertretung sind professorale Mitglieder der Goethe-Universität.

(2) Die*der Direktor*in und die Stellvertreter*in werden auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss des Präsidiums von der*dem Präsident*in der Goethe-Universität bestellt. Die Bestellung ist auf drei Jahre befristet, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Funktion der*des Direktors*in endet vorzeitig bei dem teilweisen oder gänzlichen Ausschluss von der Nutzung des Instituts (§ 3 Abs. 5 Nr. 3) oder durch Widerruf der*des Präsident*in im Benehmen mit dem Vorstand. Der Vorschlag des Vorstands wird durch Wahl ermittelt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand eine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen der*den zwei Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Im Fall einer Pattsituation entscheidet der*die Präsident*in der Goethe-Universität.

(3) Die Aufgaben der*des Direktors*in sind:

- a) Vertretung des BMLS.
- b) Führung der Geschäfte des BMLS.
- c) Kommunikation in die beteiligten Fachbereiche und das Präsidium.
- d) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung.
- e) Verwaltung von Ressourcen (siehe § 7), insbesondere des Budgets des Instituts.
- f) Aufstellen des Haushalts- und Wirtschaftsplans zur Vorlage an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- g) Vorlage des Budgets und jährlichen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.

(4) Sie/er übt im Institut das Hausrecht aus.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des BMLS setzt sich aus den stimmberechtigten Forschungsgruppenleiter*innen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 und

einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums zusammen. Ein*e gewählte*r Vertreter*in aus dem Kreis der Doktorand*innen, Postdoktorand*innen und ein*e Vertreter*in der technischen/administrativen Mitarbeiter*innen nehmen als Gast an den Vorstandssitzungen teil. Bei den Vertretungen nach Satz 2 muss es sich um Mitglieder des BMLS gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 handeln.

(2) Das Mitglied des Präsidiums im Vorstand hat ein Vetorecht bezüglich der Beschlüsse des Vorstands zum Haushalts- und Wirtschaftsplan und zum Budget.

(3) Der Vorstand tagt anlassbezogen, mindestens aber einmal im Jahr.

(4) Die*der Direktor*in leitet die Vorstandssitzungen und berichtet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(5) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Beratung der*des Direktors*in in allen strukturellen/organisatorischen Fragen.
- b) Vorschlag der*des Direktors*in bzw. der Direktor*innen gem. § 4 Abs. 2.
- c) Beschluss des von der*dem Direktor*in aufgestellten Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans.
- d) Beschluss über Regelungen zur Finanzierung der Betriebskosten des BMLS nach § 7 Abs. 2.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt anlassbezogen und wird von der*dem Direktor*in einberufen. Die*der Direktor*in berichtet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt zu Haushalts- und Wirtschaftsplan und dem Budget des Instituts Stellung. Über den jährlichen Rechenschaftsbericht der*des Direktors*in beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Budget, Personal, Raumressourcen

(1) Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten für das Institutsgebäude (Strom, Wasser, Infrastruktur und Gebäudeerhaltung u. ä.) trägt die Universität.

(2) Weitere Betriebskosten des BMLS werden durch Landesmittel und/oder Gemeinkostenzuschläge von Forschungsgruppenleiter*innen mit Laboren und/oder Technologiezentren am BMLS gemäß einer vom Vorstand beschlossenen und von der*dem Direktor*in umgesetzten Regelung finanziert.

(3) Räumlichkeiten werden vom Präsidium entweder auf Vorschlag der*des Direktors*in oder im Benehmen mit der*dem Direktor*in und unter Einbeziehung des entsprechenden Fachbereiches in der Regel temporär zugewiesen.

(4) Ausschreibung und Besetzung der am Institut angesiedelten Nachwuchsgruppenleiter*innen-Positionen erfolgt auf Vorschlag der*des Direktors*in durch das Präsidium in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss des Präsidiums und Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des BMLS vom 26. Juni 2020 außer Kraft. Damit enden auch die Amtszeiten der Mitglieder des Supervisory-Boards und des Wissenschaftlichen Beirats.

Frankfurt am Main, 16. Juni 2023

gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main